

FAQ

rund um die Härtefallentschädigung

Inhalt

1	Der Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Einspeisemanagement, Version 3.0	3
1.1	Warum haben sich die Entschädigungszahlungen an Anlagen in Direktvermarktung im Jahr 2018 so verzögert?	3
1.2	Und wie gehen Sie jetzt mit dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Einspeisemanagement um?	3
1.3	Wie sieht die Handlungssicherheit aus? Welche Meinung vertritt MITNETZ STROM in Punkto Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation?	3
1.4	Wie sieht die Handlungssicherheit aus? Wie werden Einspeisemanagementmaßnahmen bei Anlagen in der Direktvermarktung künftig entschädigt?	3
2	Maßnahmen des Einspeisemanagements.....	4
2.1	Wurde meine Anlage geregelt? Wann wurde meine Anlage geregelt? Wann war die Nichtteilnahme? Wo und wie kann ich einen Mengenermittlungsnachweis erhalten?	4
2.2	Welche Entschädigungsmöglichkeiten gibt es?	4
2.3	Kann ich das Verfahren jederzeit ändern?	5
2.4	Warum kann ich das Verfahren nicht jederzeit ändern?	5
2.5	Warum erhalte ich keine Entschädigung?	5
2.6	Ich wurde erstmalig geregelt. Wie erhalte ich meine Entschädigung?	5
3	EU-Binnenmarktverordnung (BMVO) Strom vom 05.06.2019 - Härtefallentschädigung ohne Selbstbehalt für alle Anlagen ab 01.01.2020	6
3.1	Welche neuen Vorgaben beinhaltet die BMVO?	6
3.2	Ab wann gelten diese neuen Vorgaben der BMVO?	6
3.3	Müssen diese neuen Vorgaben erst noch in nationales Recht umgesetzt werden?	6
3.4	In welchem Verhältnis steht die aktuelle Härtefallregelung des EEG zu den neuen Vorgaben der BMVO?	6
3.5	Wie geht MITNETZ STROM mit diesem Widerspruch um?	6
3.6	Ab wann setzt MITNETZ STROM die Vorgaben der BMVO um?	6
3.7	Warum habe ich bei meiner Abrechnung einer Maßnahme, die in 2019 durchgeführt wurde, nur 95 % der entgangenen Einnahmen entschädigt bekommen?	7
3.8	In meiner aktuellen Abrechnung einer Maßnahme nach dem 01.01.2020 sind nur 95 % der entgangenen Einnahmen entschädigt? Warum?	7
3.9	Bekomme ich noch die fehlenden 5% Härtefallentschädigung? Wann und Wie?	7

1 Der Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Einspeisemanagement, Version 3.0

1.1 Warum haben sich die Entschädigungszahlungen an Anlagen in Direktvermarktung im Jahr 2018 so verzögert?

Der im Juni 2018 von der Bundesnetzagentur veröffentlichte „[Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0](#)“ beschreibt die sachgerechte Umsetzung des Einspeisemanagements und der Entschädigung. Leider waren die ursprünglichen Aussagen des Leitfadens zur Ermittlung der Entschädigungshöhe für EE-Anlagen in Direktvermarktung nicht eindeutig formuliert.

Um Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, fanden dazu unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur Abstimmungen mit unserem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH und anderen Verteilnetzbetreibern unserer Regelzone statt. Vor dem Hintergrund dieser Abstimmungen haben wir vorsorglich die Abrechnung der Härtefallentschädigungen nach § 15 EEG ausgesetzt.

Ende Oktober 2018 veröffentlichte die Bundesnetzagentur zur Klarstellung einen „[Ergänzenden Hinweis](#)“ zu diesem Thema.

Mit dem Ergänzenden Hinweis und einem abschließend klärenden Gespräch Anfang November 2018 der Genannten besteht jetzt für den Großteil der vorliegenden Fälle Handlungssicherheit. Daher haben wir in der 47. KW 2018 die Abrechnung der offenen Härtefallentschädigungen wieder aufgenommen.

1.2 Und wie gehen Sie jetzt mit dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Einspeisemanagement um?

Wir setzen den Leitfaden 3.0 einschließlich dem Ergänzenden Hinweis rückwirkend ab dem 1. Juli 2018 für die entstandenen Ansprüche auf Härtefallentschädigung um.

1.3 Wie sieht die Handlungssicherheit aus? Welche Meinung vertritt MITNETZ STROM in Punkto Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation?

In dem Ergänzenden Hinweis der Bundesnetzagentur wird die Frage nach der Anwendbarkeit der Grundsätze der Drittschadensliquidation offengehalten.

Aus Sicht der MITNETZ STROM ist die Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation abzulehnen. MITNETZ STROM wird daher entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des § 15 EEG nur unmittelbare Ansprüche des Betreibers von EE- oder KWK-Anlagen anerkennen.

1.4 Wie sieht die Handlungssicherheit aus? Wie werden Einspeisemanagement-maßnahmen bei Anlagen in der Direktvermarktung künftig entschädigt?

In dem Ergänzenden Hinweis der Bundesnetzagentur werden für die Anwendung der Rechtsauffassung konkrete Direktvermarktungskonstellationen betrachtet und die dabei als angemessen angesehene Entschädigungshöhe beschrieben.

Die Bundesnetzagentur beschreibt zwei konkrete Fälle:

- **Fall 1: Der Anlagenbetreiber trägt keine Bilanzkreisrisiken infolge von Einspeisemanagementmaßnahmen**
Zusätzlich zur Marktprämie ist in diesem Fall der vertraglich vereinbarte Preis aus dem Direktvermarktungsvertrag als entgangene Einnahme durch den verursachenden Netzbetreiber zu erstatten.
- **Fall 2: Der Anlagenbetreiber trägt die Bilanzkreisrisiken infolge von Einspeisemanagementmaßnahmen**
In diesem Fall ist als entgangene Einnahme nur die Marktprämie durch den verursachenden Netzbetreiber zu erstatten, da der vertraglich vereinbarte Preis auch für die Ausfallarbeit vom Direktvermarkter an den Anlagenbetreiber gezahlt wird.
Zusätzlich kann der Anlagenbetreiber die Kosten der Bilanzkreisabweichungen, sofern er vertraglich verpflichtet ist diese zu tragen, als Entschädigung beim Netzbetreiber geltend machen. Basierend auf dem Leitfaden 3.0 beschränkt sich die Angemessenheit dieser Forderungen auf die Berechnung der Kosten nach dem Randstundenmodell.

Nach unserem Kenntnisstand entsprechen weitgehend alle aktuell abgeschlossenen Direktvermarktungsverträge dem Fall 1.

Für den Fall, dass Ihr Direktvermarktungsvertrag davon abweichende Regelungen enthält bzw. Sie auf Basis des oben unter Fall 2 beschriebenen Sachverhaltes eine Entschädigung beanspruchen, bitten wir um Übermittlung der entsprechenden Passagen, um sie bei der Entschädigungsabrechnung berücksichtigen zu können.

2 Maßnahmen des Einspeisemanagements

2.1 Wurde meine Anlage geregelt? Wann wurde meine Anlage geregelt? Wann war die Nichtteilnahme? Wo und wie kann ich einen Mengenberechnungsnachweis erhalten?

Im NSM-Portal sind die Abregelungsmaßnahmen, Mengenberechnungsnachweise (für Gutschriftenempfänger) sowie Nachweise für die Nichtteilnahmen nach Registrierung ersichtlich.

Sie finden das NSM-Portal unter nachstehendem Link: <https://nsm-portal.mitnetz-strom.de/>

2.2 Welche Entschädigungsmöglichkeiten gibt es?

Wir entschädigen Ihnen die Strommenge, die Sie aufgrund der Einspeisemanagement-Maßnahme nicht einspeisen konnten. Die sogenannte Ausfallarbeit. Für die Ermittlung dieser Ausfallarbeit sieht der von der Bundesnetzagentur veröffentlichte „[Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0](#)“ zwei Möglichkeiten vor, das pauschale Verfahren und das Spitzabrechnungsverfahren. Letztendlich entscheiden Sie als betroffener Anlagenbetreiber über das anzuwendende Verfahren. Des Weiteren haben Sie die Wahl, die Entschädigung durch uns im Rahmen des Gutschriftenverfahrens abwickeln zu lassen oder selbst uns dazu eine Rechnung zu legen.

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der MITNETZ STROM unter <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss/stromerzeugung/betrieb/netzsicherheitsmanagement/anlagenbetreiber>.

2.3 Kann ich das Verfahren jederzeit ändern?

Nein, Ihre getroffene Entscheidung findet dann für das gesamte Kalenderjahr Anwendung. Erst für das folgende Kalenderjahr können Sie das Entschädigungsverfahren ändern. Dazu müssen Sie drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres das Entschädigungsverfahren für das kommende Jahr bei uns widerrufen. Erfolgt dies nicht, verlängert sich das gewählte Berechnungsverfahren um ein weiteres Jahr.

2.4 Warum kann ich das Verfahren nicht jederzeit ändern?

Der im Juni 2018 von der Bundesnetzagentur veröffentlichte „[Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0](#)“ beschreibt die sachgerechte Umsetzung des Einspeisemanagements und der Entschädigung. Dort ist zur Verfahrenswahl geregelt, dass sich der Anlagenbetreiber je Anlage und je Kalenderjahr auf ein Verfahren für die Berechnung der Ausfallarbeit festzulegen hat.

Diesen Leitfaden 3.0 setzen wir um.

2.5 Warum erhalte ich keine Entschädigung?

Sie erhalten nur eine Entschädigung, wenn Ihre Anlage ordnungsgemäß an der Einspeisemanagement-Maßnahme teilgenommen hat. Für eingespeisten Strom erhalten Sie Ihre reguläre Vergütung. Wenn Ihre Anlage nicht wie gefordert am NSM teilgenommen hat, wird bis zur Klärung der Gründe keine Härtefallentschädigung gezahlt. Nach Abstellung der Gründe zur nicht ordnungsgemäßen Teilnahme wird über die Entschädigungsfähigkeit der betroffenen Maßnahmen entschieden.

Ob Ihre Anlage wie gefordert am NSM teilgenommen hat, können Sie im NSM-Portal unter dem Punkt Teilnahmenachweise (<https://nsm-portal.mitnetz-strom.de/>) überprüfen.

2.6 Ich wurde erstmalig geregelt. Wie erhalte ich meine Entschädigung?

Nach der ersten Regelung Ihrer Erzeugungsanlagen im Rahmen des Einspeisemanagements schreiben wir Sie zur Wahl des Entschädigungsverfahrens an. Nach dem von Ihnen gewählten Verfahren werden wir Ihre zukünftigen Härtefallmaßnahmen entschädigen. Nähere Informationen finden sie auch auf der Internetseite der MITNETZ STROM unter <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss/stromerzeugung/betrieb/netzsicherheitsmanagement/anlagenbetreiber>.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Formulare vollständig ausgefüllt und im Original mit Unterschrift an uns zurücksenden. Wenn Sie Ihren Strom direktvermarkten, denken Sie bitte an eine Kopie einer aktuellen Gutschrift Ihres Direktvermarkters, anhand derer wir die Vergütungsgrundlagen nachvollziehen können.

3 EU-Binnenmarktverordnung (BMVO) Strom vom 05.06.2019 - Härtefallentschädigung ohne Selbstbehalt für alle Anlagen ab 01.01.2020

3.1 Welche neuen Vorgaben beinhaltet die BMVO?

Artikel 2 Nr. 26 BMVO bestimmt erstmals gesetzlich den Redispatch-Begriff und erweitert damit das bisherige Verständnis. Umfasst sind demnach künftig auch Maßnahmen, die unter das heutige Einspeisemanagement nach § 13 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 14 EEG 2017 fallen.

Artikel 13 Abs. 7 Satz 2 lit. b BMVO enthält eine Ausgleichsregelung, die im deutschen Recht der aktuellen Härtefallregelung des § 15 Abs. 1 EEG 2017 gleicht und gibt vor, dass der Anlagenbetreiber ohne Einschränkung so gestellt werden soll, wie er „ohne die Aufforderung zum Redispatch“ stünde. Das bedeutet, dass nicht marktbasierende Redispatch-Maßnahmen in Höhe von 100 % finanziell auszugleichen sind.

3.2 Ab wann gelten diese neuen Vorgaben der BMVO?

Die BMVO trat zum 01.01.2020 in Kraft.

3.3 Müssen diese neuen Vorgaben erst noch in nationales Recht umgesetzt werden?

Nein, es bedarf keiner weiteren Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Die BMVO gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten.

3.4 In welchem Verhältnis steht die aktuelle Härtefallregelung des EEG zu den neuen Vorgaben der BMVO?

Vorgaben einer EU-Verordnung haben gegenüber nationalstaatlichen Regelungen Vorrang und Durchgriffswirkung. EU-Verordnungen werden durch nationalstaatlichen Regelungen konkretisiert.

Die national derzeit geltende Regelung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017), wonach zunächst lediglich „95 Prozent der entgangenen Einnahmen“ zu entschädigen sind, sofern die entgangenen Einnahmen ein Prozent der Einnahmen des betrachteten Jahres nicht übersteigen, widerspricht den Vorgaben der BMVO und bedarf einer Anpassung.

3.5 Wie geht MITNETZ STROM mit diesem Widerspruch um?

Für Einspeisemanagementmaßnahmen ab dem 01.01.2020 entschädigen wir allen Anlagenbetreibern 100% der entgangenen Einnahmen. Die Begrenzung der Entschädigungshöhe auf 95% der entgangenen Einnahmen bis zur Grenze von 1% der Jahreseinnahmen entfällt.

Die Zahlung der Härtefallentschädigung erfolgt hier unter Vorbehalt.

3.6 Ab wann setzt MITNETZ STROM die Vorgaben der BMVO um?

Wir setzen die neuen Vorgaben der BMVO für alle Einspeisemanagementmaßnahmen, die ab dem 01.01.2020 durchgeführt wurden, um.

Die ersten Abrechnungen dazu werden im Februar 2020 erstellt.

3.7 Warum habe ich bei meiner Abrechnung einer Maßnahme, die in 2019 durchgeführt wurde, nur 95 % der entgangenen Einnahmen entschädigt bekommen?

Das ist richtig. Für Maßnahmen, die 2019 durchgeführt wurden, liegt kein Widerspruch der beiden Normen vor, da die BMVO erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

3.8 In meiner aktuellen Abrechnung einer Maßnahme nach dem 01.01.2020 sind nur 95 % der entgangenen Einnahmen entschädigt? Warum?

Ja, das ist richtig. Leider gab es mit der technischen Umsetzung Probleme, sodass nicht gleich die ersten Abrechnungen des Jahres nach den neuen Vorgaben erfolgt sind. Bitte entschuldigen Sie diese Unannehmlichkeit. Sie bekommen auf jeden Fall ihre Härtefallentschädigung in Höhe von 100 %. Wir würden Ihnen den ausstehenden Differenzbetrag mit der Jahresendabrechnung auszahlen.

3.9 Bekomme ich noch die fehlenden 5% Härtefallentschädigung? Wann und Wie?

Ja, Sie bekommen auf jeden Fall ihre Härtefallentschädigung in Höhe von 100 %. Wir würden Ihnen den ausstehenden Differenzbetrag mit der Jahresendabrechnung auszahlen.